



Allgemeine Geschäftsbedingungen der AUDI AG für Fahrtrainings/Fahrerlebnisse der Audi driving experience

Die Teilnahme an den von der AUDI AG (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) im Rahmen der Audi driving experience angebotenen Fahrtrainings/ Fahrerlebnissen erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 145 bis 147 BGB) verbindlich. Mit der Einsendung des Buchungsformulars (Anmeldung) bietet der Anmelder dem Veranstalter den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung des Veranstalters beim Anmelder zustande.
2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, weist der Veranstalter den Anmelder hierauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hin. An dieses neue Angebot ist der Veranstalter 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder dem Veranstalter innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt.
3. Der Empfänger der Veranstaltungsdokumente ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf die Richtigkeit der Ausstellung (Name, Veranstaltungsdaten, Veranstaltungsort etc.) zu überprüfen und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren.
4. Der Empfänger der Veranstaltungsdokumente hat den Veranstalter umgehend zu informieren, soweit er seine Veranstaltungsdokumente nicht spätestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Reiseantritt von dem Veranstalter erhalten hat.
5. Der bestätigte Veranstaltungstermin ist verbindlich.

§ 2 Organisation/Durchführungsbedingungen

1. Teilnehmer, die als Fahrer angemeldet sind, müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen sein. Der Fahrer verpflichtet sich, dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren. Das grundsätzliche Mindestalter für die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen beträgt 18 Jahre. In explizit ausgewiesenen Kursen kann vom vorgenannten Mindestalter abgewichen werden. Für Fahrten auf öffentlichen Straßen muss der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 23 Jahre alt sein oder von einer mindestens 23-jährigen Person während der gesamten Fahrt begleitet werden. Liegen diese Teilnahmevoraussetzungen in der Person des Fahrers zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht vor, ist der Veranstalter zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 dieser AGB entsprechend.
2. Sollte dem Fahrer die Fahrerlaubnis vor Durchführung der Veranstaltung entzogen worden sein, verpflichtet sich der Fahrer, dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In einem solchen Fall ist der Veranstalter zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 dieser AGB entsprechend.
3. Die Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltungen werden grundsätzlich von dem Veranstalter gestellt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht. Die Bestätigung eines gebuchten Fahrzeugtyps erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit dieses Fahrzeugtyps. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Teilnehmer ein möglichst gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Fahrzeuge werden, wenn nicht anders angegeben, bei den Veranstaltungen grundsätzlich mit 2 Personen pro Fahrzeug besetzt.

§ 3 Zahlung

Der Veranstaltungspreis ist mit Erhalt der Buchungsbestätigung fällig und bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (bei Buchungen innerhalb von 8 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn unverzüglich) vollständig zu bezahlen. Wenn der Veranstaltungspreis bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nicht vollständig bezahlt ist, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 50% des Veranstaltungspreises zu verlangen, vorausgesetzt, es lag nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Mangel vor. Dem Anmelder bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Veranstalter tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Anmelder und/oder dem Teilnehmer stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen den Veranstalter zu.

§ 4 Leistungen und Änderungen

1. Welche Leistungen und Preise vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Veranstalters, so wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung, so wie sie Grundlage des Vertrages geworden sind.
2. Soweit der Anmelder einzelne von ihm bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, kann der Veranstalter nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungshandelt.
3. Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind ohne Zustimmung des Anmelders nur gestattet, wenn die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.
4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Anmelder über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sind die Leistungsänderungen oder -abweichungen erheblich und verändern sie den Charakter der Veranstaltung, wird er dem Anmelder eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

§ 5 Unfallversicherung und Haftung des Anmelders

1. Der Veranstalter schließt zur Abdeckung der im Rahmen der Veranstaltungen entstehenden Unfallrisiken für die Teilnehmer eine Unfallversicherung (Leistung für den Todes- und Invaliditätsfall) ab. Die Unfallversicherung ist im Anmeldepreis enthalten.
2. Im Fall der durch den Anmelder oder den Teilnehmer zu vertretenden Beschädigung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, hat der Anmelder dem Veranstalter einen Betrag von bis zu € 5.000,00 zu erstatten. Dem Anmelder ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerem Umfang entstanden ist. Der Veranstalter kann den Anmelder von dieser Verpflichtung freistellen, wenn der Schaden bei einer Fährübung entstanden ist, bei welcher der Teilnehmer nachweislich den Anweisungen des Instructors Folge geleistet hat. Im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Teilnehmers, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm verursachten Schäden. Im Rahmen der Audi tour experience und der Markenerlebnisse besteht bei Fahrten auf öffentlichen Straßen für die Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung. Der Anmelder trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 1.000,00 pro Schadensfall.

§ 6 Haftung

1. Der Veranstalter, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften für einen Schaden des Teilnehmers nur, soweit dieser durch den Veranstalter, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers.
2. Abweichend zu § 6 Abs. 1 ist die vertragliche Haftung des Veranstalters bei Veranstaltungen im Sinne des § 651 a BGB (Reisen) auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.
3. Bei Vorliegen eines Mangels kann der Teilnehmer unbeschadet der Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Veranstaltung beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

4. Der Entleiher darf das Fahrzeug einem Dritten nur im Rahmen des Vertragsgegenstandes und nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung von Audi überlassen. Es ist ihm untersagt, das Fahrzeug zu vermieten. Der Teilnehmer/Fahrer ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer Überlassung eines an ihn überlassenen Fahrzeugs an einen vom Veranstalter nicht genehmigten Fahrer, der Versicherungsschutz aus § 5 Abs. 1 entfällt.

§ 7 Rücktritt durch den Anmelder

1. Der Anmelder ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
2. Tritt der Anmelder vom Vertrag zurück oder nimmt er bzw. der von ihm angemeldete Dritte an der Veranstaltung nicht teil, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Vertragsleistung zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann diesen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Preis pauschalieren:
 - a. ab Buchung bis 56 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10% des Veranstaltungspreises, mindestens jedoch € 50.-
 - b. ab 55 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Veranstaltungspreises
 - c. ab 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn oder unangekündigtem Nichterscheinen: 100% des Veranstaltungspreises.Dem Anmelder bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem Veranstalter tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Die Rechtzeitigkeit des Rücktritts innerhalb der vorgenannten Fristen bestimmt sich nach dessen Eingang beim Veranstalter.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, den unter Abs. 2 festgelegten Betrag gegen bereits entrichtete Veranstaltungspreise aufzurechnen. Im Übrigen werden bereits entrichtete Veranstaltungspreise an den Anmelder zurückerstattet.

§ 8 Kündigung, Rücktritt durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist nach Veranstaltungsbeginn kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung trotz einer entsprechenden Abmahnung seitens des Veranstalters vom Teilnehmer oder von einem in seiner Begleitung befindlichen Dritten nachhaltig gestört wird oder der Teilnehmer sich in sonstiger Weise derart vertragswidrig verhält, dass dem Veranstalter eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Der Veranstalter weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass sich die Teilnehmer im Rahmen von in den Veranstaltungen enthaltenen Fahrtrainings/Fahrerlebnissen diszipliniert zu verhalten und den Anweisungen der Instrukturen des Veranstalters Folge zu leisten haben. Während der Fahrtrainings/Fahrerlebnisse gilt absolutes Alkohol-(0,0 Promille) und Drogenverbot, sowie das Verbot sonstiger berauschender Mittel, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Der Anmelder hat die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. In diesen Fällen der Kündigung behält der Veranstalter den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen, einschließlich evtl. Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt werden. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung hat der Anmelder bzw. der Teilnehmer in diesen Fällen selbst zu tragen. Dieser trägt auch die Beweislast dafür, dass der Veranstalter höhere Aufwendungen erspart hat, als erstattet wurden, bzw. geringere Mehrkosten für die Rückbeförderung aufwenden musste, als verlangt wurden.
2. Der Veranstalter kann bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten:
 - wenn eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Veranstalter informiert den Teilnehmer selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.
 - wenn die Durchführung der Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Abwägung aller Interessen für den Veranstalter nicht zumutbar ist. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die zur Unzumutbarkeit führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Teilnehmer unverzüglich zugeleitet. Bei Absage erstattet der Veranstalter dem Anmelder den Preis zurück. Weitergehende Ansprüche des Anmelders und/oder der Teilnehmer sind ausgeschlossen.

§ 9 Außergewöhnliche Umstände

1. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Streik, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Anmelder als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Der Veranstalter zahlt dann den eingezahlten Preis unverzüglich zurück, kann jedoch für erbrachte oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen.
2. Erfolgt die Kündigung nach Veranstaltungsbeginn, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Teilnehmer zurückzubefördern, falls das vertraglich vereinbart ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Anmelder bzw. der Teilnehmer zu tragen.

§ 10 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 651 a (Reisen)

1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung einer Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum beim Veranstalter, AUDI AG, 85045 Ingolstadt geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Teilnehmer Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.
2. Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden verjähren 1 Jahr nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Dies gilt nicht für Ansprüche des Reisenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für sonstige Ansprüche, welche aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung des Veranstalters und/oder seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen herrühren. Die Verjährung ist bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die von Teilnehmer geltend gemachten Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

§ 11 Sonstiges

1. Für die Einhaltung der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des jeweiligen Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, ist der Anmelder bzw. der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Anmelders bzw. des Teilnehmers.
2. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandelt. Der Teilnehmer sollte sich genau informieren und die Vorschriften unbedingt befolgen.
3. Gleiches gilt für die Einhaltung von etwaigen Bedingungen der Leistungserbringer (z.B. Beförderungsbedingungen, Freigepäckhöchstgrenzen von Fluggesellschaften etc.) über die der Veranstalter den Anmelder informiert hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

§ 13 Schriftform

Für diesen Vertrag gilt Schriftform. Mündliche Erklärungen haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Gerichtsstand/Geltendes Recht

1. Gerichtsstand bezüglich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse mit solchen ist Ingolstadt, Deutschland.
2. Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit oder aus dem Vertrag ergeben, unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Veranstalter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.